

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Burladingen
z.H. Frau Melanie Mayer
Postfach 147
72386 Burladingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
25. April 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
15.03.2017
III/My/621.41

**Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten
Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache
mit dem LNV**

**Bebauungsplan "Am Pfaffenberg" in Burladingen-Melchingen
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab werden nach Durchführung einer Ortsbesichtigung folgende Feststellungen mitgeteilt:

1. Die Maßnahme PFG 6 (Obstbaumpflanzung) stellt einen bestehenden alten Bestand an Apfel- und Zwetschgenbäumen an steiler Weg-Böschung dar. Das Pflanzgebot geht daher ins Leere, es sei denn, dass die eingezeichneten 5 Bäume als Ergänzung zu verstehen sind und die Erhaltung des Bestands festgelegt wird.
2. Von den ca. 20 alten Obstbäumen im Plangebiet ist bereits etwa die Hälfte - die gesamte nördliche Reihe - gefällt worden. Dies ist umso bedauerlicher als die CEF-Maßnahme "Nistkästen" zeitlich vorher realisiert werden müsste.

Wir bitten zu diesen Punkten um Prüfung und klarstellende Information.

1. Generelle Beurteilung

Eigene detaillierte Erhebungen und Kenntnisse zur Ökologie der Fläche liegen nicht vor.

Wie sich dies bereits durch die Nähe zum "Pfaffenberg" mit seinen randlichen Heckenstreifen und das angrenzende FFH-Gebiet ergibt, handelt es sich um einen ökologisch sehr wertvollen Bereich. Das Plangebiet selbst ist durch die Obstbäume und - teilweise - extensive Wiesennutzung Lebensraum zahlreicher geschützter Arten. Demgemäß wird - auch im Umweltbericht eine **sehr hohe Wertigkeit** und ein **erheblicher Ausgleichsbedarf** bescheinigt.

- 2 -

Die Inanspruchnahme der Fläche von ca. 2 ha Natur ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht höchst bedauerlich. Insbesondere gilt dies für den Streuobstbereich, der aus unserer Sicht aus der Bebauung herausgenommen und erhalten werden sollte.

Offenbar ist ein Teil des Plangebiets im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Insoweit bedarf es dessen Änderung.

2. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Untersuchungstiefe hinsichtlich der Umweltwirkungen sowie die Bemühungen um angemessenen Ausgleich werden grundsätzlich anerkannt. Im Detail sind folgende Punkte anzuführen:

a)

Die Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

b)

Vorab: in der Legende des Maßnahmenplans ist PFG 3 zweimal aufgeführt, hingegen fehlt PFG 5. Die Maßnahmen PFG 5 und 6 sowie PFB 1 sind im Lageplan wie auch im Maßnahmenplan nicht gekennzeichnet.

Zu den Pflanzgeboten ist Folgendes zu bemerken:

PFG 2: Durch die Einschränkung, dass "**vorzugsweise**" heimische Sträucher zu pflanzen sind, erlangt die Festsetzung den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung. Die Lage in diesem höchst wertvollen Naturraum verlangt und rechtfertigt es, die Verwendung ausschließlich heimischer Sträucher verbindlich vorzugeben und exotisches Pflanzmaterial dezidiert auszuschließen.

Bei PFG 3 und 4 lässt die Beschränkung des Gebots auf 50 % der Länge ebenfalls exotische Pflanzen zu (auf den restlichen 50 %), dies sollte ausgeschlossen werden.

PFG 5 ist im Lageplan selbst nicht gekennzeichnet (nur in der Legende), es handelt sich wohl um die Einzelbäume an den Grenzen zu den Verkehrsflächen. Dabei ist nicht klar ersichtlich, ob sie auf privatem oder öffentlichem Grund stehen und wen die Verantwortlichkeit trifft (vermutlich privat).

PFG 6 ist im Lageplan ebenfalls nicht bezeichnet. Es dürfte sich um die oben erwähnten vorhandenen Obstbäume an der Böschung handeln. Diese stellt im Übrigen einen kartierten geschützten Heckenbiotop dar, welcher vermutlich rechtswidrig beseitigt wurde.

PFB 1 ist ebenfalls nicht gekennzeichnet, es handelt sich um die vorhandene große Linde.

c)

Maßnahme CEF1 des saP:

Es sollte gewährleistet sein, dass im fraglichen Bereich kein Vorkommen von Braunkehlchen besteht, da dieses durch eine Bepflanzung beeinträchtigt werden könnte.

Maßnahme CEF2 des saP:

Wer installiert, kontrolliert und reinigt die Nistkästen? Die Verantwortlichkeit der Stadt, die natürlich Dritte beauftragen kann, sollte ausdrücklich festgeschrieben werden.

d)

Kompensationsmaßnahmen:

K1 (=CEF1) und K2

Zwar stehen laut Umweltbericht die Flächen im Eigentum der Stadt. Vermutlich sind sie - eventuell langfristig - verpachtet. Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen muss gesichert sein, dass die Verfügungsbefugnis zeitnah erlangt wird.

Art und Umfang von K3 (Ökokonto) konnten wir den Planunterlagen nicht entnehmen. Dies erscheint uns für eine wirksame Festsetzung im Satzungsbeschluss erforderlich. Auch muss eine "Doppelverwendung" ausgeschlossen werden.

Generell zum Ausgleich:

Funktionen, die durch die Baumaßnahmen entfallen, sollen nach der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise möglichst in gleicher Art und ortsnah ausgeglichen werden. Die Pflanzung einiger Obstbäume innerhalb der Hausgärten kann den Verlust des teilweise alten Streuobstbestandes nicht ausgleichen und deren Funktion nicht annähernd übernehmen. Es bedarf daher weiterer nahe gelegener Obstbaumpflanzungen. Wir schlagen die dauerhafte Erhaltung und Ergänzung der noch vorhandenen Reihe Obstbäume oberhalb der Böschung vor. Auch der Baumbestand auf der Wegböschung selbst könnte ortsaußwärts ergänzt werden.

3. Durchführung der Maßnahmen, Überwachung

Die "Achillesferse" generell und hier insbesondere im Hinblick auf den besonders umfangreichen Ausgleichsbedarf ist die **Kontrolle der Durchführung und der dauerhaften Erhaltung**.

Auf S. 47 des Umweltberichts ist eine "Überprüfung durch Ortsbesichtigung erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 4 Jahren" festgelegt. Die verbindliche Festsetzung einer Überprüfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Probleme bestehen allerdings im Detail.

Welcher Baubeginn ist gemeint, Erschließung oder Hausbau? In beiden Fällen dürften nach einem Jahr noch keine privaten Maßnahmen vorhanden sein. Wir schlagen vor, dass hinsichtlich der im öffentlichen Bereich und der auf den privaten Grundstücken vorzunehmenden Maßnahmen separate frühe Kontrollzeitpunkte festgesetzt werden.

Auf jeden Fall sollte festgelegt werden, dass die Ortsbesichtigung unter **Beteiligung der Naturschutzbehörde** erfolgt und ein Protokoll anzufertigen ist.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Rückfragen bitte direkt an:
Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Tel. 07471-16103
bzw.
Roland Bosch, Kornbühlstraße 11, 72417 Jungingen
Tel. 07477-8689

i.A. Herbert Fuchs